

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Wien, am 21. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu obiger Geschäftszahl und nimmt wie folgt dazu Stellung:

1. Quereinsteiger/innen in den Lehrberuf

Allgemeines:

Die IV begrüßt, dass das Bundesministerium Vorschläge für den Quereinstieg in den pädagogischen Beruf vorgelegt hat und damit ein konkretes Regierungsvorhaben umsetzt. Mit der Reform zum Quereinstieg werden nicht nur Maßnahmen gegen den aufgrund der Pensionierungswelle anstehenden Mangel an Pädagoginnen und Pädagogen ergriffen. Gleichzeitig sollen interessierte, motivierte und geeignete Personen für den Einstieg in den pädagogischen Beruf gewonnen werden, auch wenn diese nicht den traditionellen Weg dorthin gewählt haben. Diese Zielsetzung ist positiv und wird seitens der Industriellenvereinigung ausdrücklich unterstützt.

Engagierte, gut ausgebildete, motivierte und motivierende Pädagoginnen und Pädagogen sind entscheidend für die Lebenswege von Kindern und Jugendlichen. Als „Gestalter und Architekten der Zukunft“ nehmen sie eine gesamtgesellschaftliche Schlüsselrolle ein: für die Qualität des Bildungssystems und für die Zukunft des Wirtschafts- und Wissensstandorts Österreich. Beste Bildung geht nicht ohne die Pädagoginnen und Pädagogen der Zukunft. Den politischen Reform-Fokus verstärkt auf die Aus- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen, ihr Rollenverständnis, gute Rahmenbedingungen oder moderne Laufbahn- und Arbeitszeitmodelle zu legen, ist daher wesentlich für ein Top-Bildungssystem. Ein wichtiger Teilaspekt davon ist der Quereinstieg, der nun auch für die Elementarpädagogik und Sekundarstufe I möglich wird und der wesentlich zur Attraktivierung des Berufs im Allgemeinen beitragen kann.

Mit den neuen Regelungen zum Quereinstieg in den pädagogischen Beruf wird ein langjähriges Anliegen der IV auf den Weg gebracht. Tatsache ist, dass Österreich eine Pensionswelle bevorsteht – bis 2025 wird

rund die Hälfte der Pädagoginnen und Pädagogen im Schulbereich in Pension gehen. Damit steigt der Bedarf an (jungen) Lehrkräften massiv an. In den elementarpädagogischen Einrichtungen gibt es seit Jahren einen eklatanten Personalmangel, der sich wohl weiter verschärfen wird. Dies alles, wo es um das „Pädagoginnen/Pädagogen-Image“ ohnehin nicht zum Besten steht. Dass man mit dem Reformvorhaben dem sich abzeichnenden Pädagoginnen/Pädagogen-Mangel aktiv entgegenwirken möchte, ist daher notwendig und richtig.

Allerdings plädiert die IV dafür, das Thema Quereinstieg **nicht ausschließlich aus dem Blickwinkel des quantitativen Bedarfs zu betrachten**. Denn Quereinstieg bedeutet vor allem auch einen für das System „notwendigen Impuls von außen“. Personen aus Wirtschaft und Industrie, aber auch aus anderen Berufsfeldern bringen neue Sicht- und Herangehensweisen, unterschiedliche Erfahrungen und damit auch mehr Diversität und Praxisnähe in den Beruf. Das ist insgesamt eine große Chance, das System nach innen und außen hin zu öffnen. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind keine Übergangs- oder Notlösung in Zeiten des Mangels, sondern können elementare Bildungseinrichtungen, Schule, die Bildungsarbeit, Unterricht und Kollegium bereichern. In diesem Kontext muss das Thema Quereinstieg auch als wichtiger Pfeiler eines in die Zukunft gerichteten Bildungssystems angesehen werden.

Um genügend qualifizierte und ambitionierte Personen zum Quereinstieg zu motivieren, wird letztendlich – neben breit angelegten Informationen zum Thema, guten Arbeitsbedingungen inkl. der Anrechnung von Vordienstzeiten aus der Privatwirtschaft sowie einer optimalen Ressourcenausstattung an den Standorten – auch eine Steigerung der Attraktivität des Berufs insgesamt notwendig sein. Dazu braucht es Respekt und Wertschätzung für diese gesamtgesellschaftlich relevante Tätigkeit in der Bevölkerung, das Zeichnen eines entsprechend positiven Berufsbildes in der Öffentlichkeit und die Vorbildwirkung engagierter Lehrpersonen bzw. innovativer Unterrichtsprojekte.

Kritische Anmerkungen und Vorschläge

- **Quereinstieg auch in der Primarstufe**

Die IV begrüßt, dass die Elementarpädagogik (dazu wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eigens ausführlich Stellung genommen) und die Sekundarstufe I für Quersteinsteigerinnen und Quereinsteiger geöffnet werden sollen, regt allerdings an, in einem nächsten Schritt **auch den Quereinstieg in der Primarstufe zu ermöglichen**. Damit können auch in diesem Bereich - unabhängig von einem etwaigen konkreten Bedarf - wichtige Impulse von außen zugelassen werden.

- **Facheinschlägigkeit und Berufspraxis beim Quereinstieg**

Die IV warnt davor, die Voraussetzungen für den Quereinstieg (notwendiges facheinschlägiges Studium und notwendige Berufserfahrung) in den Durchführungsbestimmungen zu restriktiv anzulegen. Damit steigt das Risiko, zu wenig geeignete Personen für den Beruf zu gewinnen bzw. mögliche Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aufgrund der rechtlichen Vorgaben vom Beruf ganz auszuschließen. In der Privatwirtschaft etwa sind vielfach nicht nur das Fachwissen/die Fachausbildung, sondern gerade auch darüberhinausgehende Eigenschaften, Kompetenzen und Werte bei der Ausübung des Berufs relevant. Die Arbeitswelt ist generell immer stärker multidisziplinär und divers geprägt, eine facheinschlägige Berufspraxis bei vielen Studienrichtungen nicht oder nur schwer möglich.

Daher spricht sich die IV dafür aus, Begriffe wie „fachlich in Frage kommend“ und „Berufspraxis“ **offen zu interpretieren und auch vergleichbare Ausbildungen bzw. Betätigungen in gesellschaftlich relevanten Handlungsfeldern zu berücksichtigen**. Notwendig ist auch eine **bundesweit einheitliche Anwendung bzw.**

Auslegung der Begriffe "fachlich in Frage kommend" und "Berufspraxis". Selbstverständlich darf es dabei jedoch nicht zu einer qualitativen Verschlechterung der Ausbildung durch ein Senken der Anforderungen kommen. Ziel ist eine hohe Qualität in der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger /Quereinsteigerausbildung, ohne dabei zu enge, das Ziel der Reform ins Gegenteil verkehrende Grenzen bei facheinschlägigem Studium und notwendiger facheinschlägiger Berufspraxis zu ziehen.

- **Vordienstzeitenanrechnung**

In obigem Kontext plädiert die IV dafür, in der kommenden Dienstrechtsnovelle auch das Thema der Anrechnung von Vordienstzeiten **neu zu regeln**. Derzeit werden einschlägige Berufspraxiszeiten unterschiedlich angerechnet, je nachdem, ob diese im öffentlichen Dienst (volle Anrechnung) oder in der Privatwirtschaft (Anrechnung nur bei Nützlichkeit und zeitlich gedeckelt) absolviert wurden. Dies ist sachlich nicht rechtfertigbar. Letztendlich werden motivierte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aus der Privatwirtschaft oder Pädagoginnen oder Pädagogen, die nach einige Jahren wieder in den Beruf zurückkehren möchten, aber keine bzw. wenig Zeiten angerechnet bekommen, dadurch (weiterhin) schwer zu finden sein.

- **Aufnahmeverfahren**

Bei der künftigen Ausgestaltung der Aufnahmeverfahren wird aus Sicht der IV darauf zu achten sein, dass es künftig in allen Hochschul-Zulassungsverordnungen **gleiche Rahmen- bzw. Aufnahmebedingungen** bei weiterhin hohen Qualitätsansprüchen für **alle** angehenden Pädagoginnen und Pädagogen gibt. Wünschenswert ist, dass es österreichweit zu einer Vereinheitlichung aller Aufnahmeverfahren kommt.

- **Kooperation mit anderen Hochschulsektoren**

Schließlich regt die IV an, das **Knowhow (fachlich, didaktisch) der Bafeps bzw. anderer Ausbildungsinstitutionen (Universitäten und Fachhochschulen) mit jenem der PHs** als für die Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger-Ausbildung zuständige Ausbildungsinstitutionen zu verknüpfen (zumindest als Übergang in den ersten Jahren).

2. Neuregelung der hochschulischen Weiterbildung

Allgemeines:

Die IV begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, die Fort- und Weiterbildung an den heimischen Universitäten und Hochschulen neu zu regeln. Dies ist ein richtiger und wichtiger Schritt, um künftig ein qualitativvolles Weiterbildungsangebot sicherzustellen und Lebenslanges Lernen attraktiver zu machen. Auch die mit dem Gesetzesvorhaben angestrebte Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen und Titel in der hochschulischen Weiterbildung ist sehr positiv. Denn dies schafft Transparenz, insbesondere auch für Arbeitgeber, ob ein ordentliches oder außerordentliches Studium absolviert wurde. Zudem wird die Übersichtlichkeit der Angebote gefördert und die Durchlässigkeit zwischen Regelstudien und Weiterbildungsangeboten verbessert. Die intendierte Gleichstellung des Weiterbildungsbachelors und -masters mit dem grundständigen Bachelor und Master und die Zuordnung zum NQR-Level 6 bzw. 7 und die Anschlussfähigkeit zum Doktorat schaffen eine internationale Vergleichbarkeit.

Dass mit dem Reformprojekt ein Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung der berufs- und arbeitsmarktbezogenen Weiterbildung gelegt wird, ist aus Sicht der Industriellenvereinigung (IV) absolut notwendig und zukunftsweisend. Aus Sicht der Industrie wächst die Bedeutung qualitativvoller Aus- und Weiterqualifizierung: einerseits, um die Folgen der Corona-Krise abzufedern, andererseits, um auf

zukunftsrelevante Berufsbilder und Kompetenzprofile besser vorbereiten zu können – und so den Fachkräfte- und Qualifizierungsbedarf von Wirtschaft und Industrie besser und passgenauer abdecken zu können.

Sehr erfreulich aus Sicht der Industrie ist außerdem, dass mit dem neuen Studienformat "Bachelor und Master" Professional Unternehmen und Hochschulen noch enger zusammenarbeiten können, um zielgruppengerechte und passgenaue Angebote zu schaffen: Zudem bietet dies auch einen guten Rahmen für künftige Bildungsinnovationen, im Sinne von gemeinsam gestalteten Curricula, insbesondere an der Schnittstelle von hochschulischer und beruflicher Bildung.

Die Einbindung der Weiterbildungslehrgänge aller Hochschulsektoren in ihre hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung ist aus Sicht der IV generell ein begrüßenswerter Ansatz. Durch das neue anlassbezogene ex-post-Überprüfungsverfahren kann künftig sichergestellt werden, dass Hochschulen auch in relativ kurzer Zeit ein Weiterbildungsprogramm konzipieren und umsetzen können, ohne sich dem mitunter zeitintensiven Prozess eines ex-ante Akkreditierungsverfahrens unterziehen zu müssen. Denn aus Sicht der Industrie gilt es, rasch mit Weiterbildungsangeboten auf den konkreten Bedarf im Sinne des lebenslangen Lernens einzugehen und gleichzeitig eine hohe Qualität der Programme sicherzustellen. Die IV bewertet daher dieses neue Verfahren positiv, auch weil es künftig auf alle Hochschulsektoren Anwendung finden soll.

Kritische Anmerkung und Änderungsvorschläge:

- ***Kooperation mit außerhochschulischen Rechtsträgern im Rahmen des Bachelor und Master Professional***

Im Sinne einer Transparenz sollte an allen einschlägigen Gesetzesstellen (z.B. § 56 Abs. 4 UG 2002, § 9 Abs. 4 FHG, § 10a Abs. 6 PrivHG) angeführt werden, was unter dem Begriff der "außerhochschulischen Rechtsträger" fällt. Die IV regt daher an, nach dem Begriff "außerhochschulische Rechtsträger" folgenden **Klammerausdruck einzufügen: (z.B. einer Bildungseinrichtung, einem Unternehmen oder einem Unternehmensverband).**

- **Zulassungsvoraussetzungen für ein ao. Bachelorstudium**

Positiv ist, dass die allgemeine. Universitätsreife oder der eine einschlägige berufliche Qualifikation Zulassungsvoraussetzung zu einem ao. Bachelorstudium sein soll. Die erfolgreiche Absolvierung einer Lehre sollte jedenfalls als Zulassungsvoraussetzung gelten und auch ausdrücklich im Gesetz normiert sein. Daher schlägt die IV vor, bei den Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudien im UG 2002 (§ 70 Abs. 1 Z 1, § 9 Abs. 4 FHG, § 10a Abs. 7 PrivHG) die Formulierung "mit einschlägiger beruflicher Qualifikation" **um den Klammerausdruck "z.B. facheinschlägiger Lehrabschluss" zu ergänzen.**

Weiterführende Anregungen:

- **Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen**

Der IV ist die Anerkennung von beruflich erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen ein besonderes Anliegen. Daher regen wir an, im Zuge der kommenden Leistungsvereinbarungen 2022-2024 einen verstärkten Fokus auf das Thema Validierungsverfahren zu legen. Die IV schlägt konkret vor, eine verpflichtende Etablierung von verbindlichen und transparenten Validierungsverfahren an den Universitäten vorzusehen, um eine tatsächliche Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen zu gewährleisten. Damit kann es aus Sicht der IV besser gelingen, die Verbindung von akademischer und beruflicher Ausbildung im Sinne einer Durchlässigkeit zwischen Bildungs- und Ausbildungssystemen sowie der Arbeitswelt sicherzustellen.

- **Weiterentwicklung der Berufsbildung außerhalb des Hochschulbereichs**

Neben der hochschulischen Weiterbildung braucht es aus Sicht der IV – wie im Regierungsprogramm verankert – einen neuen Ansatz zur Stärkung und Weiterentwicklung der Berufsbildung außerhalb des Hochschulbereichs. Dadurch könnte die berufliche Bildung generell aufgewertet und eine bessere Orientierung für Unternehmen und Arbeitskräfte am Weiterbildungsmarkt geschaffen werden. Das erfordert rasch ein schlüssiges und umfassendes Konzept, das in einem gemeinsamen (Stakeholder-)prozess entwickelt und rasch umgesetzt werden muss.

3. Evaluierung der Regelungen über die Studieneingangsphase und über die Zugangsregelungen gemäß §§ 71 a ff. UG

Die IV begrüßt, dass nach erfolgter Evaluierung nun die Regelungen über die Studieneingangsphase und die Zugangsregelungen bis 2027 verlängert werden. Aus Sicht der Industrie ist das ein richtiger und wichtiger Schritt, um die Betreuungsrelationen zu verbessern und die Abschlussquoten zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang wird die Bestimmung, dass Universitäten künftig eine Verpflichtung haben sicherzustellen, dass im ersten Semester das Erreichen von 30 ECTS-Punkten jedenfalls möglich ist, unterstützt. Ein Studium muss auch so gestaltet sein, dass es tatsächlich studierbar ist und die Universitäten das Lehr- und Prüfungsangebot derart gestalten, dass ein Studium in der Regelstudienzeit möglich ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne bereit.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gudrun Feucht'.

Mag. Gudrun Feucht, MA
Stv. Bereichsleiterin Bildung und Gesellschaft
Industriellenvereinigung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eva Haubner'.

Mag. Eva Haubner
Bereich Bildung und Gesellschaft
Industriellenvereinigung